

Geschäfts-Nr.:
3 Ca 1585/09



Verkündet am 08. Oktober
2009

Heubaum
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Bonn
Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hahn & Schaefer,
Michaelisstr. 29, 99084 Erfurt,

g e g e n

die Deutsche Telekom Technischer Service GmbH,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 08.10.2009
durch den Direktor des Arbeitsgerichts Löhr-Steinhaus als Vorsitzenden sowie
den ehrenamtlichen Richter Herr Braun und den ehrenamtlichen Richter Herr
Tzschoppe
für Recht erkannt:

proT-in
Bundesarbeitsgericht
Kellerbergstr. 15
57379 Bad Berleburg
E-Mail: bundesarbeitsgericht@proT-in.de
Tel.: (0 27 51) 95 01 95

1. Auf das Arbeitsverhältnis des Klägers sind die Tarifverträge der Deutschen Telekom AG (Tarifstand: 24.06.2007) anzuwenden.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.*
* berichtigt gem. Beschluss v. 9.11.2009
3. Streitwert:
4. Die Berufung wird gem. § 64 Abs. 3 ArbGG gesondert zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin seit 1982 beschäftigt. Basis des Arbeitsverhältnisses ist der am geschlossene Arbeitsvertrag, der u.a. folgende Regelung vorsieht:

„Die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Post (TV Arb) und der sonstigen Tarifverträge für die Arbeiter der Deutschen Bundespost gelten in ihrer jeweiligen Fassung als unmittelbar zwischen den Vertragsparteien vereinbart.“

Nach § 2 Postumwandlungsgesetz ist u.a. die Deutsche Telekom AG Rechtsnachfolger des Sondervermögens der Deutschen Bundespost.

Am 17.07.2007 fand unstreitig ein Betriebsübergang von der Deutschen Telekom AG auf die Beklagte statt.

Mit der bei Gericht am 12.06.2009 eingegangenen Klage macht der Kläger die Weitergeltung der Tarifverträge der Deutschen Telekom AG (Tarifstand 24.06.2007) gegenüber der Beklagten geltend.

Entsprechende Ansprüche hat der Kläger mit Schreiben vom 18.05.2009 gegenüber der Beklagten geltend gemacht.

In dem Informationsschreiben der Deutschen Telekom ???? der Beklagten über den Betriebsübergang vom 17.07.2007 wurde mitgeteilt, dass die Tarifverträge der Beklagten auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden werden.

Der Kläger beantragt

- 1. festzustellen, dass auf das Arbeitsverhältnis des Klägers die Tarifverträge der Deutschen Telekom AG (Tarifstand 24.06.2007) anzuwenden sind**
- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist zunächst der Auffassung, dass die tarifvertragliche Ausschlussfrist es dem Kläger verwehrt, die Weitergeltung des Tarifvertrages der Deutschen Telekom geltend zu machen. Außerdem sei der Arbeitsvertrag der Parteien durch konkludentes Verhalten des Klägers abgeändert worden. Weiterhin sei es dem Kläger aufgrund Verwirkung verwehrt, ein mögliches Recht auf Fortgeltung der Tarifverträge der Deutschen Telekom AG geltend zu machen.

Darüber hinaus fänden die Tarifverträge der Beklagten und nicht die der Deutschen Telekom auf das Arbeitsverhältnis Anwendung.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den mündlich geführten Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf die Sitzungsprotokolle verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Tarifverträge der Deutschen Telekom AG Tarifstand 24.06.2007 finden auf das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis kraft vertraglicher Inbezugnahme Anwendung. Zutreffend gehen die Parteien davon aus, dass die Bezugnahmeklausel als sogenannte Gleichstellungsabrede iSd früheren Rechtsprechung des BAG zu werten ist. Die Bezugnahmeklausel enthält jedoch keine Verweisung auf die von der Beklagten abgeschlossenen Firmentarifverträge, da die Parteien keine sogenannte Tarifwechselklausel vereinbart haben. Insoweit schließt sich die Kammer ausdrücklich dem Urteil des LAG Köln (v. 25.03.2009 – 9 Sa 972/08) an. Entgegen der von der Beklagten zitierten Rechtsprechung kann man bei der Auslegung der Inbezugnahme-Regelung nicht davon ausgehen, dass die Parteien eine dynamische Verweisung auf die Firmentarifverträge an der Beklagten vornehmen wollten.

Soweit sich die Beklagte ergänzend auf die tarifvertraglichen Ausschlussfristen beruft, übersieht sie rechtsirrtümlich, dass diese nicht die grundsätzliche Frage der Anwendung von Tarifverträgen, sondern nur die Geltendmachung von konkreten Ansprüchen betreffen. Dem Kläger ist dies daher durch die tarifvertraglichen Ausschlussfristen nicht verwehrt, sich feststellend auf die Anwendung der Tarifverträge der Deutschen Telekom AG zu berufen. Lediglich wenn er konkrete Ansprüche geltend macht, wird zu überprüfen sein, ob tarifvertragliche Ausschlussfristen bestimmte Ansprüche haben verfallen lassen.

Im Hinblick auf die Verweisung auf die vermeintliche Anwendung der Tarifverträge der Beklagten nach Betriebsübergang ist es der Beklagten aus Treu und Glauben verwehrt, sich auf eine mögliche Vertragsänderung durch konkludentes Verhalten und auf eine Verwirkung zu berufen.

Sie selber hat durch diese Information den Rechtsgrund dafür gesetzt, dass der Kläger zunächst widerspruchlos die fälschliche Anwendung der Tarifverträge der Beklagten hingenommen hat.

Da auf das Arbeitsverhältnis die Tarifverträge der Deutschen Telekom AG (Tarifstand 25.06.2007) anzuwenden sind, war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 ArbGG iVM § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwert wurde festgesetzt gem. § 61 Abs. 1 ArbGG iVM §§ 3 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei

B e r u f u n g

eingelegt werden.

Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss

**innerhalb einer N o t f r i s t von einem
Monat**

beim Landesarbeitsgericht Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln eingegangen sein.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nr. 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder dieser Organisation oder eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei die als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

